



AMT FÜR SOZIALE DIENSTE  
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

FACHBEREICH CHANCENGLEICHHEIT

## **MERKBLATT betreffend Finanzhilfen für Beratungsstellen**

Gemäss Art. 17 des Gleichstellungsgesetzes (GLG) kann das Land Liechtenstein privaten Institutionen (Beratungsstellen) Finanzhilfen gewähren für:

- a) die Beratung und die Information von Frauen und Männern sowie deren Unterstützung bei Beschwerden;
- b) die Förderung der Wiedereingliederung von Frauen und Männern, die ihre berufliche Tätigkeit zugunsten familiärer Aufgaben unterbrochen haben.

### **Rahmenbedingungen**

Auf eine Finanzhilfe nach Art. 17 GLG besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch.

Um eine Finanzhilfe zu erhalten, müssen folgende Rahmenbedingungen eingehalten werden:

- das Beratungsangebot muss sich auf Themen zur Gleichstellung von Frau und Mann beziehen;
- die Beratungsstelle muss über die erforderlichen fachlichen Kompetenzen verfügen;
- die Beratungsstelle muss eine kontinuierliche Tätigkeit ausüben und für ein breites Publikum zugänglich sein.

### Wie hoch ist die Förderung?

Für eine Beratungsstunde (60 Min.) werden höchstens CHF 80.- erstattet; maximal können CHF 4'000.- jährlich als Aufwandentschädigung gewährt werden.

### Bis wann sind die Förderungsanträge anzumelden?

Bis 1. März des Jahres, für welches die Förderung beantragt wird.

### Berichterstattung

Die Trägerschaft ist verpflichtet, einen Schlussbericht (Evaluierung: Anzahl Beratungsstunden insgesamt und pro Beratungsthema) samt Schlussrechnung zu erstellen und dem Fachbereich Chancengleichheit bis Ende Januar des Folgejahres zuzustellen.

Es können keine rückwirkenden Beiträge oder Defizitgarantien übernommen werden.

Schaan, Januar 2018

Amt für Soziale Dienste, Fachbereich Chancengleichheit